

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.11.1978

Geschäftszahl

1321/78

Rechtssatz

Unter Berufungsentscheidungen sind im Sinne des § 57 Z 3 BDG alle behördlichen Akte zu verstehen, die ein verwaltungsbehördliches Rechtsmittelverfahren nach außen erkennbar (gegenüber dem Berufungswerber in Erscheinung tretend) beenden. Dies trifft auf alle - nach der am 1. Jänner 1978 erfolgten Überleitung - erlassenen, ein Rechtsmittelverfahren beendenden individuellen Verwaltungsakte der Disziplinarkommission zu. Dagegen steht der Rechtsmittelzug an die Disziplinaroberkommission offen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

1322/78

Fortgesetztes Verfahren:

0593/79 B 17. September 1979;